

Ausfertigung

526

1 Ws 154/10

1 Kls 814 Js 10465/09 Landgericht Würzburg



A 13

Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 12. März 2010

in dem Sicherungsverfahren gegen

Deeg Martin, geboren am 14.08.1969 in Neuenburg, zuletzt gemeldet
Maienwaldstraße 11, 70499 Stuttgart,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Mulzer, Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg,

wegen Störung des öffentlichen Friedens;
hier: Haftbeschwerde der Staatsanwaltschaft.

1. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg wird – unter Verwerfung der weitergehenden Beschwerde – der Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 04. März 2010 in Ziffer 3, soweit der Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 04.03.2010 auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten zurückgewiesen wurde, aufgehoben.
2. Gegen den Beschuldigten ergeht Haftbefehl gemäß Ziffer III der nachfolgenden Beschlussgründe.

- 2 -

3. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdegebühr wird um die Hälfte ermäßigt. Die dem Beschuldigten im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen fallen zur Hälfte der Staatskasse zur Last, im Übrigen trägt sie der Beschuldigte selbst.

Gründe:

I.

Am 22.06.2009 erließ das Amtsgericht Würzburg Haftbefehl gegen den Beschuldigten, der am 01.07.2009 eröffnet wurde. Am 03.08.2009 erließ das Amtsgericht Würzburg sodann unter gleichzeitiger Aufhebung des Haftbefehls Unterbringungsbeehl gegen den Beschuldigten, der am 05.08.2009 eröffnet wurde. In der Folgezeit befand sich der Beschuldigte, unterbrochen durch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen in einstweiliger Unterbringung in der Rupert-Mayer-Klinik für forensische Psychiatrie in Lohr am Main.

Mit Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 04.03.2010 wurde der Unterbringungsbeehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 aufgehoben, gleichzeitig wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 04.03.2010 auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten zurückgewiesen. Der Beschuldigte wurde am 05.03.2010 aus der Rupert-Mayer-Klinik entlassen.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 04.03.2010 wendet sich die Staatsanwaltschaft Würzburg mit der Beschwerde im Schreiben vom 04.03.2010, die mit weiterem Schreiben vom 05.03.2010, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, eingehend begründet wurde. Mit Verfügung vom 08.03.2010 hat das Landgericht Würzburg der Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht abgeholfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vertritt mit Schreiben vom 11.03.2010 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg mit dem Antrag, auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin den Beschluss des Landgerichts Würzburg

- 3 -

vom 04.03.2010 aufzuheben und anzuordnen, dass es bei dem Fortbestand des Unterbringungsbefehls des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 verbleibt, hilfsweise mit dem Antrag, den Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 04.03.2010 in dessen Ziffer 3 aufzuheben und den von der Staatsanwaltschaft Würzburg beantragten Haftbefehl zu erlassen.

II.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg ist statthaft und zulässig (§ 304 Abs. 1 StPO) und hat mit dem Antrag, den von der Staatsanwaltschaft Würzburg beantragten Haftbefehl zu erlassen, Erfolg.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg war zu verwerfen, soweit sie sich dagegen wendet, dass das Landgericht den Unterbringungsbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 aufgehoben hat.

Zutreffend führt das Landgericht insoweit aus, dass nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil vom 02.03.2010 keine dringenden Gründe i.S. des § 126 a StPO für die Annahme vorliegen, dass der Beschuldigte die in der Antragschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 16.10.2009 beschriebene rechtswidrige Tat im Zustand verminderter oder ausgeschlossener Schuldfähigkeit begangen hat und die Anordnung seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Nach diesem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil, an dessen Richtigkeit der Senat keine Zweifel hegt, besteht bei dem Beschuldigten die Diagnose einer Anpassungsstörung bzw. einer Dysthymia. Die zuvor von dem Sachverständigen Dr. Groß gestellten Diagnosen einer wahnhaften Störung oder einer Persönlichkeitsstörung liegen nicht vor. Die Diagnose einer Anpassungsstörung ist bei dem Beschuldigten nicht so ausgeprägt, dass sie einem der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zuzuordnen wäre. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anwendung der §§ 20, 21 StGB in der Person des Beschuldigten nicht vor, weshalb das Landgericht den Unterbringungsbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 aufheben musste. Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrer Beschwerdebegründung darauf abhebt, dass das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil mit dem Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Groß nicht übereinstimmt, mag

- 4 -

dies einer Klärung in der Hauptverhandlung zugeführt werden. Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil liegen jedenfalls **dringende Gründe i.S. des § 126 a Abs. StPO** nicht mehr vor.

Allerdings hat die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg insoweit Erfolg, als das Landgericht Würzburg den Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten abgelehnt hat. Mit der Staatsanwaltschaft Würzburg ist der Senat der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls in der Person des Beschuldigten vorliegen, insbesondere die Untersuchungshaft weder zu der Bedeutung der Sache noch zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO.

III.

Gegen den Beschuldigten Martin Peter Deeg, geboren am 14.08.1969 in Neuenburg, Familienstand: ledig, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt gemeldet: Malerwaldstraße 11, 70499 Stuttgart ergeht

Haftbefehl:

Dem Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last:

Der Beschuldigte war von Ende des Jahres 2000 bis Ende des Jahres 2003 mit der Rechtsanwältin [REDACTED] liiert. Aus dieser Beziehung [REDACTED] 22.09.2003 geborene [REDACTED] hervor.

Kurze Zeit nach der Geburt beendete [REDACTED] die Beziehung zu dem Beschuldigten. Trotz eines bestehenden gerichtlichen Kontaktverbots versuchte der Beschuldigte in der Folgezeit mit allen Mitteln, insbesondere mit zahlreichen Zivil- und Familienverfahren vor dem Amtsgericht Würzburg, ein Umgangsrecht mit [REDACTED]

- 5 -

██████████ zu erwirken, was jedoch im Wesentlichen aufgrund des unkontrollierten Verhaltens des Beschuldigten, der an einer Anpassungsstörung bzw. einem Dysthymia leidet, scheiterte.

Mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 und vom 20.05.2009 an das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz teilte der Beschuldigte u.a. folgendes mit:

„In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.“

Anlage 1:

Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

Hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkung sowie Partnerschaftskonflikte.“

Weiter führte der Beschuldigte folgendes aus:

„Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen, sondern „ERWARTET“.

Hierdurch teilte der Angeschuldigte mit, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf gerichtet gegen die Justizbehörden Würzburg – insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg – beabsichtigt.

- 6 -

Hierbei nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass dieses Schreiben weitergegeben wird und somit für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Wie der Beschuldigte wusste, wurde diese Androhung eines Amoklaufs gegen Würzburger Justizangehörige, insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten – auch ernst genommen. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg hat seit dem 12.06.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

Mit SMS vom 19.08.2009, 11.24 Uhr teilte der Beschuldigte dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] zusätzlich sinngemäß mit, dass er noch bis Mittag warten und dann anfangen werde.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, einen Mord oder Totschlag angedroht zu haben,

strafbar als

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 Abs. 1 StGB.

Der dringende Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO) ergibt sich aus dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen, insbesondere aus den vorgenannten Schreiben des Beschuldigten.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO), da bei Würdigung aller Umstände die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.

Der Beschuldigte war bis zu seiner Festnahme am 21.08.2009 ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist zwar unter der Adresse Maienwaldstraße 11, 70499 Stuttgart gemeldet, ohne sich aber dort tatsächlich auf-

- 7 -

zuhalten. Unter dieser Adresse wohnt [REDACTED] die am 15.06.2009 erklärte, der Beschuldigte habe sich dort lediglich angemeldet, um einen Wohnsitz nachweisen zu können, er halte sich aber tatsächlich dort nicht auf. So konnten auch in der Wohnung keinerlei persönliche Gegenstände des Beschuldigten aufgefunden werden.

Der Beschuldigte hat im Falle seiner Verurteilung mit einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen, zumal er bereits mehrfach vorbestraft ist und aufgrund des Urteils des Landgerichts Würzburg vom 17.07.2008, mit dem er wegen Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, sachlich zusammentreffend mit 38 selbstständigen Fällen des Verstoßes gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung zur Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde, zum Tatzeitpunkt unter Bewährung stand. Neben der im vorliegenden Verfahren zu erwartenden Freiheitsstrafe hat der Beschuldigte daher auch mit dem Widerruf der Bewährung zu rechnen. Bei dem Beschuldigten besteht die Diagnose einer Anpassungsstörung. Unter diesen Umständen besteht die naheliegende Gefahr, dass der Beschuldigte sich dem weiteren Verfahren nicht zur Verfügung halten, sondern untertauchen und fliehen wird.

Minderschwere Maßnahmen (§ 116 Abs. 1 StPO) bieten keinen Erfolg, insoweit fehlt es an der erforderlichen Vertrauensgrundlage.

Die Untersuchungshaft steht weder zu der Bedeutung der Sache noch zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Der Straftatbestand des § 126 Abs. 1 StGB sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Angesichts seiner Vorahndungen sowie des Umstandes, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt unter Bewährung stand, hat er jedenfalls mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe mindestens im mittleren Bereich des angedrohten Strafrahmens zu rechnen. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 05.03.2010 mit einer Unterbrechung von 45 Tagen bereits Untersuchungshaft bzw. einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erlitten hat, führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit einer weiteren Anordnung der Untersuchungshaft. Nach

- 8 -

ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erhöht sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untersuchungsgefangenen gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staates mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft (BVerfGE 19, 342 (347); 36, 264 (270); 53, 152 (158)). Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Vollzug der Untersuchungshaft ist die Höhe der zu erwartenden Strafe ebenso zu berücksichtigen, wie eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB jedenfalls dann, wenn sie im konkreten Fall zu erwarten ist (vgl. BVerfG K 7, 140 (162), BVerfG, Beschluss vom 11.06.2008 Az. 2 BvR 806/08). Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen ist ein solcher Zeitpunkt durch den bisherigen Vollzug der Untersuchungshaft bzw. der einstweiligen Unterbringung aber bei weitem noch nicht erreicht.

Letztlich steht auch das verfassungrechtliche Beschleunigungsgebot der Untersuchungshaft nicht entgegen, weil bisher vermeidbare, den staatlichen Strafverfolgungsorganen anzulastende Verzögerungen des Verfahrens nicht ersichtlich sind.

Baumann
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Thein
Richter am
Oberlandesgericht

Schépping
Richter am
Oberlandesgericht
has



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Bamberg, 12. März 2010

Der Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Mätler, Justizobersekretär